

Fortgeschrittenenklausur zum Handels- und Gesellschaftsrecht: „Bezahlen für den Porsche der anderen?“

*Prof. Dr. Günter Reiner, Wiss. Mitarbeiter RA Roman Hermann, Hamburg**

Der nachfolgende Fall wurde in leicht abgewandelter Form als 80-minütige Abschlussklausur zum Modul „Handelsrecht“ im Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU) gestellt. Er thematisiert die Gesellschafterhaftung einschließlich der Nachhaftung im Recht der OHG, die gesetzliche Haftung des Erwerbers eines Handelsgewerbes nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB und die (negative) Registerpublizität nach § 15 Abs. 1 HGB. Bei den ungeschriebenen Grenzen des § 15 Abs. 1 HGB für den Fall, dass selbst bei abstrakter Betrachtung kein schutzwürdiges Vertrauen erkennbar ist, liegt der Pfiff des Falles. Hier ist das Problembeusstsein der Bearbeiter und ihr Verständnis für den Zweck der Regelung gefragt. Weiter kennzeichnend für diesen im Übrigen handelsrechtlich mittelschweren Fall sind die Vielzahl der beteiligten Personen- und Zeitangaben und vor allem die Notwendigkeit eines verschachtelten Aufbaus mit mehreren Inzidentprüfungen. Insgesamt dürfte das Niveau dieses Falles auch einer Abschlussklausur in der Fortgeschrittenenübung des rechtswissenschaftlichen Studiums gerecht werden.

Sachverhalt

A, B und C sind die einzigen Gesellschafter der ABC-OHG (ABC). Die ABC handelt mit seltenen und hochwertigen Automobilen. Gesellschafter B beschließt eines Tages, den Autohandel hinter sich zu lassen, um sich den Rest seines Lebens ganz seiner Leidenschaft für die Bienenzucht zu widmen. Er scheidet am 12.10.2024 aus der ABC aus; eine Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister erfolgt nicht.

W, ehemaliger Rennfahrer, ist ebenfalls Inhaber eines Autohandels, den er unter der Firma W e.K. betreibt. Seinem Mitarbeiter X hat er gestattet, Geschäfte mit „ppa.“ zu zeichnen, ihn gleichzeitig jedoch angehalten, nicht eigenmächtig Autos für einen Kaufpreis über 100.000 € anzukaufen; Eintragen in Bezug auf diese Gestattung in das Handelsregister erfolgen nicht. Am 20.2.2025 erwirbt X im Namen des W e.K., aber ohne Rücksprache mit ihm, von Sammler V einen gepflegten Porsche 365 (Marktwert: 150.000 €) für 105.000 €; Übereignung, Übergabe und Bezahlung sollen in vier Wochen erfolgen.

W aber weigert sich, den Vertrag mit V anzuerkennen, zumal er seinen Autohandelsbetrieb bereits per Unternehmenskaufvertrag vom 10.2.2025 an die ABC verkauft hat und die ABC nach dem Vertrag nicht für Altverbindlichkeiten des W haftet. Die Übertragung des Unternehmens und die Zahlung des Kaufpreises finden am 1.3.2025 statt. In der Hoffnung, vom weit bekannten Namen des W zu profitieren, führt die ABC den Autohandel des W unter der Firma „ABC-OHG, Nachfolge W e.K.“ fort. Inhaberwechsel und Firmenänderung werden am 10.3.2025 im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht; der Haftungsausschluss für Altverbindlichkeiten findet keine Erwähnung.

* Der Verf. Dr. Günter Reiner ist Professor für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts-, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU HH). Der Verf. Roman Hermann ist Wiss. Mitarbeiter an der HSU HH sowie Rechtsanwalt.

Mit dem Unternehmenskauf hat sich die ABC finanziell übernommen. A und C stehen zudem auch persönlich finanziell nicht gut da; der Aufenthaltsort von W ist unbekannt.

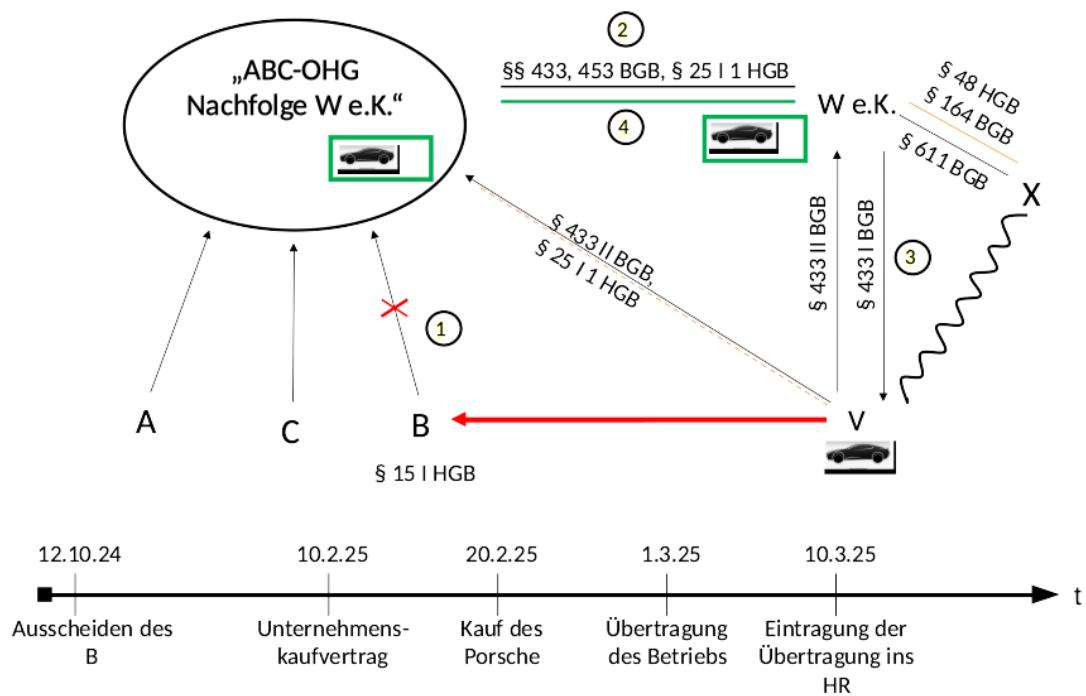
V, der seinen Kaufpreis für den Porsche noch nicht erhalten hat, wendet sich daher an B, den er im Handelsregister noch als Mitgesellschafter von A und C ausgemacht hat. V ist der Meinung, die ABC habe durch die Übertragung des Autohandels die Verbindlichkeiten des W übernommen und B müsse für die Schulden der Gesellschaft haften. B entgegnet, die Haftung der ABC für Altverbindlichkeiten des W sei im Unternehmenskaufvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden. Außerdem sei er längst nicht mehr Gesellschafter der ABC.

Fallfrage

Kann V von B Zahlung des Kaufpreises für den Porsche i.H.v. 105.000 € verlangen?

Vorbereitung

Bei Sachverhalten mit mehreren Beteiligten und Rechtsverhältnissen empfiehlt sich zunächst die Anfertigung einer Sachverhaltsskizze. Die Zeitangaben lassen sich mithilfe eines Zeitstrahls visualisieren. Dies könnte wie folgt aussehen. Die Zahlen in Kreisen markieren die zeitliche Reihenfolge:



Vorüberlegung

V macht einen Kaufpreisanspruch geltend. Käufer des von V verkauften Wagens ist nicht B, sondern der W. Denkbar wäre aber ein abgeleiteter Kaufpreisanspruch des V gegen B in dessen Eigenschaft als Gesellschafter der ABC-OHG, denn nach § 126 S. 1 HGB haften Gesellschafter gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschaft. Dieser Weg würde voraussetzen, dass die ABC ihrerseits (Mit-)Schuldnerin des Kaufpreisanspruchs geworden ist. Da die ABC ebenfalls nicht Vertragspartnerin

des Kaufvertrags ist, kommt hier nach Lage des Falles allein ein gesetzlicher Schuldbeitritt nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB in Betracht. Daraus ergibt sich die folgende (im Gutachtenstil formulierte) Lösungshypothese als Einstieg in die Falllösung:

V kann von B Zahlung des Kaufpreises für den Porsche i.H.v. 105.000 € möglicherweise nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 25 Abs. 1 S. 1, 126 S. 1 HGB verlangen. Dazu müsste die ABC Schuldnerin des Kaufpreisanspruchs geworden (nachfolgend I.) und B Gesellschafter der ABC sein oder sich jedenfalls wie ein Gesellschafter behandeln lassen müssen (nachfolgend II.).

Bearbeitungsvermerk

Der nachfolgende Aufbau der Lösung orientiert sich an der Struktur einer Prüfung der akzessorischen Gesellschafterhaftung nach § 126 S. 1 HGB (i.V.m. der jeweiligen Anspruchsgrundlage). Alle relevanten Sachverhaltsangaben und Problempunkte (für versiertere Bearbeiter bereits bei Lektüre des Sachverhalts erkennbar: Firmenfortführung und Haftungsausschluss, Umfang der Prokura/Wirksamkeit des Kaufvertrags, Rechtsschein des Handelsregisters) lassen sich den Tatbestandsmerkmalen „Verbindlichkeit der Gesellschaft“ und „Gesellschafter“ (gemeint ist: Gesellschafterstellung) zuordnen. Hierüber ergibt sich eine stringente, wenn auch verschachtelte Prüfung, die die Verbindung zwischen dem Kaufpreisanspruch des V und der Haftung des B fortwährend erkennen lässt.

Viele Bearbeiter gingen einen charmanten, aber angreifbaren alternativen Weg, indem sie den Brückenschlag vom Kaufvertrag zwischen V und W zur Haftung des B über mehrere Zwischenschritte vollzogen und dabei chronologisch begannen: Zunächst prüften sie – losgelöst von § 126 S. 1 HGB – die Entstehung des Kaufpreisanspruchs im Verhältnis zwischen W und V, dann die Überleitung der Haftung auf die ABC und schließlich die Einstandspflicht des B als (ehemaliger) Gesellschafter der ABC. Dieser ebenfalls vertretbare Aufbau kommt ohne Verschachtelung aus. Allerdings vermag er, jedenfalls ohne geeignete Erläuterungen zum Aufbau, den Leser/Korrektor am Ende nicht restlos davon zu überzeugen, dass die Prüfungsreihenfolge einem Plan folgte und der Verfasser nicht etwa die Gefahr in Kauf nahm, Dinge zu prüfen, die sich später als irrelevant erweisen könnten.

Lösungsvorschlag

I. Kaufpreisschuld als Gesellschaftsverbindlichkeit.....	74
1. Erwerb des Handelsgeschäfts des W durch die ABC	74
2. Fortführung von Handelsgeschäft und Firma	75
3. Kaufpreisschuld als „Verbindlichkeit des früheren Inhabers“	75
a) Wirksamer Kaufvertrag zwischen W und V über den Porsche.....	76
b) Kaufpreisschuld „im Betriebe des Geschäfts begründet“	77
4. Haftungsausschluss mit Wirkung gegenüber V	78
II. Gesellschafterstellung des B	79
1. Tatsächliche Gesellschafterstellung	79
2. Gesellschafterstellung kraft Rechtsscheins des Handelsregisters	80
a) Rechtsschein des Handelsregisters	80
b) Gutgläubigkeit des Dritten	81

c) Reichweite der Publizitätswirkung: Einschränkung des Vertrauensschutzes.....	82
---	----

III. Gesamtergebnis.....	83
---------------------------------	-----------

I. Kaufpreisschuld als Gesellschaftsverbindlichkeit

Nicht die ABC, sondern W ist Käufer des Porsche, sodass eine Verpflichtung der ABC zur Zahlung des Kaufpreises, die unmittelbar aus § 433 Abs. 2 BGB abgeleitet werden könnte, ausfällt. Die ABC könnte dem V aber neben W den Kaufpreis aus dem zwischen V und W geschlossenen Kaufvertrag schulden, wenn es nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB zu einem gesetzlichen Schuldbeitritt¹ gekommen ist. Dazu müsste sie das „Handelsgeschäft“² des W, in dessen Betrieb der Wagen gekauft wurde, in anderer Weise als durch Erbfall („unter Lebenden“) erworben (nachfolgend I. 1.) und die bisherige Firma fortgeführt haben (nachfolgend I. 2.). War der Kaufvertrag über den Porsche wirksam (nachfolgend I. 3.) und wurde im Rahmen des Unternehmenskaufs zudem kein wirksamer Haftungsausschluss nach § 25 Abs. 2 HGB vereinbart (nachfolgend I. 4.), haftet die ABC für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, also auch für die Kaufpreisschuld.

1. Erwerb des Handelsgeschäfts des W durch die ABC

Der „Erwerb“ eines Handelsgeschäfts i.S.d. § 25 HGB setzt voraus, dass der Inhaber des Unternehmens (also die Unternehmensträgerschaft) zumindest vorübergehend wechselt, und nach einer streitigen Literaturmeinung zusätzlich, dass dieser Wechsel auf Rechtsgeschäft beruht.³ Maßgebend für den Inhaberwechsel ist jedenfalls nicht schon die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung aus dem Unternehmenskaufvertrag, sondern die Übertragung des Unternehmens (Geschäftsbetriebs), d.h. die Übertragung seiner Vermögensgegenstände.⁴

Nach dem Sachverhalt hat die ABC „den Autohandel“ von W mit „Unternehmenskaufvertrag“ vom 10.2.2025 gekauft, während die „Übertragung des Unternehmens“ erst am 1.3.2025 erfolgte.⁵

¹ Die h.M. sieht in der Anordnung der Erwerberhaftung für Altverbindlichkeiten einen gesetzlichen Schuldbeitritt, vgl. etwa BGH, Urt. v. 8.5.1989 – II ZR 237/88, Rn. 13 (juris); Bömeke, in: BeckOK HGB, Stand: 1.7.2025, § 25 Rn. 46; a.a. Thiessen, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 25 Rn. 66 ff., der weiter geht und in der Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB eine Vertragsüberleitung auf den Erwerber unter zeitlich begrenzter Forthaftung des Veräußerers erblickt.

² Der Begriff des Handelsgeschäfts wird im HGB nicht konsequent verwendet. Gemeint ist vereinzelt das Handelsgeschäft nach § 343 HGB als Rechtsgeschäft eines Kaufmanns, andernorts das Handelsgewerbe als Gewerbetrieb i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB. Bei § 25 HGB ist auf den Erwerb des Handelsgewerbes abzustellen (Thiessen, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 25 Rn. 42 f.).

³ Umstritten ist im Einzelnen, ob die Haftung einen „Erwerb des Unternehmens auf rechtsgeschäftlicher Grundlage“ voraussetzt (so etwa Bömeke, in: BeckOK HGB, Stand: 1.7.2025, § 25 Rn. 23 ff.; Thiessen, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 25 Rn. 42 f., und Ries, in: Röhricht u.a., HGB, Kommentar, 6. Aufl. 2023, § 25 Rn. 9) oder ob ein „Vertragsverhältnis“ zwischen Erwerber und Veräußerer „sogar ganz fehlen kann“ (so etwa BGH, Urt. v. 4.11.1991 – II ZR 85/91, Rn. 12 [juris]; BGH, Urt. v. 24.9.2008 – VIII ZR 192/06, Rn. 13 [juris]; aus dem Schrifttum Vossler, in: Oetker, HGB, Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 25 Rn. 14; Förster, in: Heymann, HGB, Großkommentar, Bd. 1, 3. Aufl. 2019, § 25 Rn. 25).

⁴ Ries, in: Röhricht u.a., HGB, Kommentar, 6. Aufl. 2023, § 25 Rn. 2: Der „Rechtsgrund des Erwerbs ist unerheblich“. Für die weitaus umstrittenere Frage, ob ein Erwerb überhaupt ein (wirksames) Erwerbsgeschäft voraussetze, siehe bereits die vorstehende Fußnote.

⁵ Das „Unternehmen“ ist im deutschen Zivilrecht kein als solches übertragbares Objekt. Vielmehr wird es als Inbegriff an Betriebsmitteln (Sachen, Rechte, Verträge, sonstige Vermögensgegenstände, ggf. auch Verbindlichkeiten) verstanden, die beim sog. „Asset Deal“ einzeln zu übertragen sind (soweit kein gesetzlicher Übergang stattfindet).

Mithin ist die ABC am 1.3.2025 infolge rechtsgeschäftlicher Übertragung des Unternehmens Inhaberin des Geschäfts des W geworden, sodass es auf den vorgenannten Meinungsstreit nicht ankommt.

Bearbeitungshinweis: Die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Rechtsfrage, ob eine Erwerberhaftung nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB auch im Falle einer unwirksamen Übertragung oder eines unwirksamen Rechtsgrunds eingreift (siehe zu dieser Frage die Nachweise in Fußnote 3), wird hier also nicht thematisiert. Es würde fehlendes Problembewusstsein indizieren, an dieser Stelle Wissen zu präsentieren, das für die Falllösung nicht von Bedeutung ist.

Das erworbene Gewerbe gilt auch als Handelsgewerbe, weil W den Autohandel unter der Firma W e.K. betreibt, also als Kaufmann ins Handelsregister eingetragen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob W sich als Ist-Kaufmann hat eintragen lassen (§§ 1 Abs. 1, 29 HGB) und ob sein Gewerbe immer noch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB erfüllt (vgl. § 5 HGB) oder aber, ob er nur „Kann-Kaufmann“ (§ 2 Abs. 1 HGB) ist.

2. Fortführung von Handelsgeschäft und Firma

Die ABC führt den Autohandel des W laut Sachverhalt unter der Firma „ABC-OHG, Nachfolge W e.K.“ fort. Der Nachfolgezusatz (vgl. zur Zulässigkeit § 22 Abs. 1 HGB) schließt die Anwendung des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB nicht aus („mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes“).

Bearbeitungshinweise:

(1) Darauf, ob die ABC gegenüber W das Recht hatte, dessen nach § 12 BGB geschützten Eigennamen fortzuführen, und ob insbesondere die Zustimmung des W vorlag, kommt es bei § 25 Abs. 1 S. 1 HGB, anders als beim Forderungsübergang nach S. 2, der expressis verbis eine Zustimmung voraussetzt, nicht an;⁶ § 25 Abs. 1 S. 1 HGB wirkt auch bei unberechtigter Firmenfortführung.⁷

(2) Da sich der Sachverhalt mit der pauschalen Feststellung begnügt, dass die ABC „den [gesamten] Autohandel“ des W „fortführt“, ist hier das Tatbestandsmerkmal des „Fortführens“ nicht weiter problematisch. Anders wäre es, wenn nur Teile der Geschäftsausstattung übertragen würden. Notwendig und hinreichend ist jedenfalls eine Fortführung des Handelsgewerbes in seinem wesentlichen Bestand;⁸ Maßstab ist die Kontinuität des Unternehmens aus Sicht des „maßgeblichen“ Verkehrs.⁹

3. Kaufpreisschuld als „Verbindlichkeit des früheren Inhabers“

Der von V geltend gemachte Kaufpreisanspruch müsste eine Verbindlichkeit des W sein, die in dessen Betrieb wirksam begründet wurde (sog. Altverbindlichkeit).

⁶ Z.B. Roth/Stelmaszczyk, in: Koller/Kindler/Drüen, HGB, Kommentar, 10. Aufl. 2023, § 25 Rn. 11.

⁷ Z.B. Reuschle, in: Ebenroth/Boujong, HGB, Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 25 Rn. 55 ff.

⁸ Merkt, in: Hopt, HGB, Kommentar, 44. Aufl. 2025, § 25 Rn. 6; Ries, in: Röhricht u.a., HGB, Kommentar, 6. Aufl. 2023, § 25 Rn. 7: „Das Unternehmen muss in seinem Kern erworben werden“.

⁹ BGH, Urt. v. 16.9.2009 – VIII ZR 321/08, Rn. 13, 18 (juris); Förster, in: Heymann, HGB, Großkommentar, Bd. 1, 3. Aufl. 2019, § 25 Rn. 33 f.

a) Wirksamer Kaufvertrag zwischen W und V über den Porsche

Laut Sachverhalt hat der Mitarbeiter X „im Namen des W“ den Porsche entgeltlich „erworben“. Dies dürfte wirklichkeitsnah im Sinne eines Kaufvertrags auszulegen sein. Zwar ist hier der Kaufvertrag nicht durch eine direkte Einigung zwischen V und W zustande gekommen. Jedoch ist X beim Vertragschluss mit V als Vertreter („im Namen“) des W aufgetreten, sodass der Vertrag nach den Regeln der Stellvertretung mit Wirkung für und gegen W zustande gekommen sein könnte (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB). Eine wirksame Vertretung setzt, neben der Abgabe einer eigenen Willenserklärung des Vertreters, die hier unproblematisch vorliegt, und dem (ausdrücklichen) Handeln in fremden Namen, das hier nach dem Sachverhalt ebenfalls gegeben ist, das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsmacht voraus.

In Betracht kommt hier eine Vollmacht (§ 166 Abs. 2 BGB) in Gestalt einer Prokura.

W hat als Inhaber seines Handelsgeschäfts dem X gestattet, Geschäfte mit „ppa“ (lat. für „per procura“, gleichbedeutend mit „aufgrund von Prokura“) „zu zeichnen“. Damit hat er ihn mittels ausdrücklicher Erklärung zum Prokuristen bestellt (§ 48 HGB). Unschädlich ist, dass die Eintragung der Erteilung der Prokura ins Handelsregister unterblieben ist. Die nach § 53 Abs. 1 S. 1 HGB erforderliche Eintragung der Erteilung wirkt nämlich nur deklaratorisch.¹⁰

Bearbeitungshinweis: Für die Klausurersteller ist der Hinweis, dass die Prokura (und die ohnehin nicht eintragungsfähige Beschränkung der Höhe nach, siehe nachfolgend) nicht in das Handelsregister eingetragen wurde, eine einfache Gelegenheit, um den Fall um ein weiteres Problem zu bereichern. Die unterbliebene Eintragung der Prokura stellt ein Standardproblem dar, das aus Prüflingssicht mit einer knappen Feststellung der deklaratorischen Wirkung der Eintragung „abgehakt“ werden kann.

Die weitere Frage ist, ob der Umfang der mit der Prokura verbundenen Vertretungsmacht für den Kauf des Porsche ausreichte, denn W hat den X gleichzeitig „angehalten, keine Autos für einen Kaufpreis über 100.000 € anzukaufen“.

Nach § 49 Abs. 1 HGB ermächtigt die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb *eines* Handelsgewerbes mit sich bringt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Der Abschluss eines Kaufvertrags über einen PKW ist der Art nach ein Rechtsgeschäft, das der Betrieb *irgendeines* Handelsgewerbes mit sich bringt. Hier liegt es sogar im Bereich des konkreten Geschäftsgegenstands, was nach dem Gesetz aber gar nicht erforderlich wäre.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 50 Abs. 1 HGB). Die Anordnung des W, keine Fahrzeuge für einen Kaufpreis über 100.000 € anzukaufen, hat somit keine Auswirkungen auf die Prokura, sondern entfaltet nur im (arbeitsrechtlichen) Innenverhältnis zwischen W und X Wirkungen.

Bearbeitungshinweis: Einige Bearbeiter haben im Hinblick auf die Reichweite der Vertretungsmacht zusätzlich argumentiert, dass der Kauf des Porsche im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse des W stehe, da der Kaufpreis (105.000 €) weit unter dem Marktpreis (150.000 €) liege. Diese Argumentation ist verfehlt, weil sie unterstellt, der Umfang der Prokura werde bei weisungswidrigen Geschäften, die nicht im Interesse des Geschäftsherrn liegen, durchaus beschränkt.

¹⁰ Krebs, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 53 Rn. 1; Teichmann, in: Heymann, HGB, Großkommentar, Bd. 1, 3. Aufl. 2019, § 53 Rn. 3.

Fraglich ist höchstens noch, ob die Prokura des X durch die Veräußerung des Unternehmens erloschen ist oder jedenfalls nicht mehr zu Lasten des bisherigen Inhabers wirken konnte. Die Prokura beruht auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Prinzipal und Prokuristen,¹¹ enthält also ein starkes persönliches Element, das sich in ihrer Erteilung ausschließlich durch den Prinzipal (§ 48 Abs. 1 HGB) und der fehlenden Übertragbarkeit niederschlägt.¹² Daher führt ein Wechsel des Unternehmensträgers grundsätzlich¹³ zum Erlöschen der Prokura.¹⁴ Als der Porsche-Kaufvertrag am 20.2.2025 vereinbart wurde, war der schuldrechtliche Unternehmenskaufvertrag vom 10.2.2025 bereits abgeschlossen, die Übertragung des Unternehmens stand aber noch aus, sodass das Geschäft zu diesem Zeitpunkt noch von W als Inhaber geführt wurde. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum die Prokura nicht mehr zu Lasten des W wirken sollte.

Der Kaufvertrag war also von der Vertretungsmacht des X gedeckt, die Weigerung des W, den Vertrag mit V „anzuerkennen“, ändert daran nichts. Somit ist die Kaufpreisschuld des W gegenüber V i.H.v. 105.000 € nach § 433 Abs. 2 BGB wirksam entstanden.

Bearbeitungshinweis: Einige Bearbeiter erörterten eine Einschränkung des gesetzlichen Umfangs der Prokura nach den Grundsätzen eines Missbrauchs der Vertretungsmacht. Solche Ausführungen, mit denen die Bearbeiter offenbar ein auswendig gelerntes Prüfungsschema zum Vertretungsrecht abarbeiteten, wurden nur dann honoriert, wenn der Gedanke in wenigen Sätzen verworfen wurde. Der Sachverhalt hält keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Limitüberschreitung für den Vertragspartner V evident im Sinne (massiver) objektiver Verdachtsmomente gewesen wäre¹⁵ oder gar, dass V mit X kolludiert hätte.¹⁶ Gegen eine Evidenz des Umstands, dass X gegen den Willen und das Interesse des Geschäftsherrn handelte, spricht schon der Umstand, dass der Kaufvertrag für W wirtschaftlich günstig war, da er den Wagen 45.000 € unter dem Marktwert (150.000 €/105.000 €) erwerben konnte.

b) Kaufpreisschuld „im Betriebe des Geschäfts begründet“

Diese Kaufpreisverbindlichkeit des W gegenüber V müsste weiterhin eine „im Betriebe des Geschäfts [des W] begründete Verbindlichkeit“ sein. Es geht also um die Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatverbindlichkeit.¹⁷ Geschäftsverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die aus einem Handelsgeschäft hervorgegangen sind (§ 343 HGB). Da W einen kaufmännischen Autohandel betreibt (siehe oben unter I. 1.) und der Kauf des Porsche im Rahmen dieses Geschäftsbetriebs erfolgt ist, handelt es sich um eine Geschäftsverbindlichkeit des W.

¹¹ Krebs, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 52 Rn. 31.

¹² Krebs, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 52 Rn. 31.

¹³ Eine ausdrücklich geregelte Ausnahme findet sich in § 52 Abs. 3 HGB für den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

¹⁴ Die nach § 29 HGB notwendige Eintragung des Inhaberwechsels ist im Hinblick auf das Erlöschen der Prokura nur deklaratorisch (Fischinger, in: Staub, HGB, Großkommentar, Bd. 1/2, 6. Aufl. 2023, § 25 Rn. 26, 50 ff.).

¹⁵ Zum Erfordernis der Evidenz siehe Schäfer, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 167 Rn. 51.

¹⁶ Zur Kollusion siehe z.B. Schäfer, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 167 Rn. 50.

¹⁷ Bei Handelsgesellschaften genügt der Hinweis, dass alle Geschäfte notwendig betriebszugehörig sind, weil es an einer privaten Sphäre fehlt (Maultzsch, in: MüKo-HGB, Bd. 5, 6. Aufl. 2025, § 343 Rn. 19, m.w.N.).

Bearbeitungshinweis: Der Sachverhalt begründet keine Zweifel an der Zugehörigkeit des Geschäfts zum Handelsgewerbe des W. Der Rückgriff auf die Vermutung des § 344 HGB ist daher entbehrlich, aber nicht falsch.

c) Zwischenergebnis zu § 25 Abs. 1 S. 1 HGB

Bis zu diesem Punkt würde die ABC nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB für die Erfüllung des Kaufpreisanspruchs des V aus dem zwischen V und W geschlossenen Kaufvertrag haften, sofern sie nicht gem. § 25 Abs. 2 HGB mit W einen gegenüber V wirksamen Haftungsausschluss vereinbart haben sollte.

4. Haftungsausschluss mit Wirkung gegenüber V

B beruft sich gegenüber V darauf, dass die ABC im Unternehmenskaufvertrag ihre Haftung für Altverbindlichkeiten explizit ausgeschlossen hat. Wie sich aus § 25 Abs. 2 HGB ergibt, entfaltet ein solcher Haftungsausschluss jedoch nur dann Wirkung gegenüber „Dritten“, also insbesondere Gläubigern wie V, wenn er „in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist“.

Diese Voraussetzung ist laut Sachverhalt hier gerade nicht erfüllt, denn der Haftungsausschluss findet im Handelsregister „keine Erwähnung“. Für eine besondere Mitteilung des W oder der ABC an V über den Haftungsausschluss, die ungewöhnlich wäre und daher nicht unterstellt werden darf, enthält der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Bearbeitungshinweis: Besonders findige Bearbeiter könnten hier auf die Idee verfallen, den Umstand, dass B sich gegenüber V auf den Haftungsausschluss beruft, als Mitteilung i.S.v. § 25 Abs. 2 Fall 2 HGB zu qualifizieren. Das ist insoweit nicht ganz abwegig, als die Rechtsprechung dem Erwerb zeitlich nachgelagerte „unverzügliche“ Mitteilungen grundsätzlich zulässt.¹⁸ Allerdings sollte diese Auslegung nicht dazu führen, dass die Voraussetzung nach § 25 Abs. 2 Fall 2 HGB leer läuft. Genau eine solche Gefahr besteht aber, wenn man die „Mitteilung“ des Haftungsausschlusses sogar erst im späteren Rechtsstreit mit dem Gläubiger ausreichen lässt. Hinzu kommt, dass B nach seinem Ausscheiden aus der ABC kaum mehr als Repräsentant der ABC als der Erwerberin angesehen werden kann, sodass seine Mitteilung nicht „von dem Erwerber oder dem Veräußerer“ erfolgt wäre. Insbesondere könnte sich B hier nicht darauf berufen, dass er laut Handelsregister noch – vertretungsberechtigter, § 124 Abs. 1 HGB – (Schein-)Gesellschafter ist. Die Eintragung seines Ausscheidens aus der Gesellschaft ist eine eigene „Angelegenheit“ i.S.d. § 15 Abs. 1 HGB, sodass er selbst (zu V siehe weiter unten unter I. 2.) nicht gleichzeitig von der negativen Registerpublizität geschützter „Dritter“ im Sinne dieser Norm sein kann. Da es insgesamt doch recht weit hergeholt wirkt, das Berufen des B auf den Haftungsausschluss als Mitteilung der ABC i.S.d. § 25 Abs. 2 Fall 2 HGB zu deuten, wurden Ausführungen hierzu nicht erwartet.

Somit wirkt der im Unternehmenskaufvertrag zwischen W und ABC vereinbarte Haftungsausschluss nicht im Verhältnis zu V.

¹⁸ Thiessen, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 25 Rn. 96.

Ergänzender Hinweis: Zum Haftungsausschluss bleibt abseits der Falllösung noch zu sagen, dass er sich zwar nicht im Außenverhältnis gegenüber V auswirkt, allerdings nicht gänzlich ins Leere geht. Im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) ist eine solche Vereinbarung regelmäßig dahin zu verstehen, dass der Veräußerer den Erwerber zumindest im Innenverhältnis von den wirtschaftlichen Folgen der Haftung im Außenverhältnis freizustellen bzw. dem Erwerber, falls er schon an den Gläubiger bezahlt hat, Auslagenersatz zu leisten hat.¹⁹ Denkbar ist ferner, den Haftungsausschluss als Vereinbarung einer Haftquote im Rahmen des Ausgleichs nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB zu verstehen, welcher nach h.M. der durch den gesetzlichen Schuldbeitritt (§ 25 Abs. 1 S. 1 HGB) erzeugten Gesamtschuld folgt. Nach anderer Meinung bewirkt § 25 Abs. 1 HGB eine gesetzliche Vertragsüberleitung und damit eine „partielle Universalkzession“, wie man sie z.B. auch vom Umwandlungsgesetz her kennt. Daher soll es an der „gesamtschuldtypischen Gleichstufigkeit“ der Verbindlichkeiten des Erwerbers und des bisherigen Geschäftsinhabers fehlen.²⁰ An der internen Ausgleichspflicht, zumindest kraft Vereinbarung, ändert dies aber nichts. Der vorliegende Fall gibt den Bearbeitern jedenfalls keinen Anlass, etwaiges Wissen zum Meinungsstreit bezüglich der dogmatischen Grundlagen der in § 25 Abs. 1 S. 1 HGB angeordneten Rechtsfolge auszubreiten.

5. Zwischenergebnis

Da die ABC dem V den Kaufpreis für den durch W erworbenen Porsche kraft gesetzlicher Anordnung schuldet, handelt es sich um eine Gesellschaftsverbindlichkeit.

II. Gesellschafterstellung des B

1. Tatsächliche Gesellschafterstellung

Die akzessorische Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nach § 126 S. 1 HGB setzt voraus, dass die Haftenden im Zeitpunkt des Entstehens der Gesellschaftsverbindlichkeit Gesellschafter sind; § 127 HGB dehnt diese Haftung auf Altverbindlichkeiten (Altschulden) der Gesellschaft aus, die bei Eintritt eines neuen Gesellschafters bereits bestanden. Ehemalige Gesellschafter wie B haften in den Grenzen der §§ 137, 151 HGB nur für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor oder gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden begründet wurden. Eine Haftung ausgeschiedener Gesellschafter für erst nach ihrem Ausscheiden begründete Neuschulden der Gesellschaft ist nicht vorgesehen. B haftet als Gesellschafter somit nur, wenn die Kaufpreisschuld der ABC vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft begründet wurde.

B war zunächst Gesellschafter und ist laut Sachverhalt mit Wirkung zum 12.10.2024, also mehrere Monate vor Erwerb des Autohandels am 1.3.2025 aus der ABC „ausgeschieden“. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt, zu dem die ABC begann, nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB für die Kaufpreisschuld als Altverbindlichkeit des früheren Inhabers des Autohandels zu haften, nicht aber auf den (früheren) Zeitpunkt, zu dem die Kaufpreisschuld in der Person des früheren Inhabers (W) ursprünglich entstanden ist. Dies lässt sich dem Wortlaut des § 137 Abs. 1 HGB entnehmen („Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn [...].“).

¹⁹ Lettl, WM 2006, 2336 (2242).

²⁰ Thiessen, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 5 Rn. 70 sowie 22 und 23, 81 ff.

Die Überlegung, das Ausscheiden könnte mangels Eintragung im Handelsregister unwirksam sein, verfängt nicht, denn die Eintragung des Ausscheidens eines Gesellschafters in das Handelsregister ist mangels einer gegenteiligen Anordnung des Gesetzes lediglich deklaratorisch.²¹

Bearbeitungshinweis: Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, ob das Fehlen der Eintragung darauf zurückzuführen ist, dass eine Anmeldung durch die Gesellschafter nach § 106 Abs. 6 und 7 HGB versäumt wurde, oder ob das Versäumnis in der Sphäre des Registergerichts liegt. Dies spielt hier auch keine Rolle, und darüber brauchen die Bearbeiter nicht zu spekulieren.

Unabhängig davon, ob man für den „Erwerb“ des Handelsgeschäfts i.S.d. § 25 Abs. 1 HGB und die damit verbundene (Mit-)Übernahme der Kaufpreisverbindlichkeit gegenüber V durch die ABC auf den Zeitpunkt des schuldrechtlichen Unternehmenskaufs (10.2.2025), den Zeitpunkt der vollendeten Übertragung des Unternehmens (1.3.2025) oder auf einen etwaigen dazwischen liegenden Zeitpunkt abstellt, war die Kaufpreisverbindlichkeit mit Blick auf das Ausscheiden des B (12.10.2024) jedenfalls keine „bis dahin begründete Verbindlichkeit“ i.S.d. § 137 Abs. 1 S. 1 HGB.

Eine akzessorische Haftung des B aufgrund seiner tatsächlichen Gesellschafterstellung scheidet demzufolge aus.

Bearbeitungshinweis: Es wurde nicht vorausgesetzt, dass die Bearbeiter § 137 HGB als Argumentationshilfe für die Falllösung heranziehen. § 137 HGB ist eine „Enthaftungsregelung“, die die akzessorische Haftung eines Gesellschafters für Gesellschaftsschulden voraussetzt und zeitlich einschränkt.²² Dass ein Gesellschafter nur für Verbindlichkeiten haftet, die zeitlich vor seinem Ausscheiden begründet wurden, folgt bereits aus § 126 HGB. Der Wortlaut des § 137 HGB dient insoweit als systematisches Argument für die Auslegung der Reichweite der akzessorischen Gesellschafterhaftung nach § 126 HGB.

2. Gesellschafterstellung kraft Rechtsscheins des Handelsregisters

Das wirksame Ausscheiden des B aus der ABC vor Erwerb des Autohandelsgeschäfts könnte allerdings mangels Eintragung im Handelsregister nach § 15 Abs. 1 HGB im Verhältnis zu V unbeachtlich sein. Hiernach kann eine in das Handelsregister einzutragende, aber tatsächlich nicht eingetragene und bekanntgemachte Tatsache einem gutgläubigen Dritten „von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war“, „nicht entgegengesetzt werden“ (sog. negative Publizität des Handelsregisters).

a) Rechtsschein des Handelsregisters

Die negative Publizität schützt das Vertrauen (eines gutgläubigen Dritten) in das Schweigen des Handelsregisters. Der Rechtsschein geht dahin, dass eine eintragungspflichtige Tatsache, die nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, auch in Wahrheit nicht besteht. Vorliegend könnte das Vertrauen des V in die fortgesetzte Gesellschaftereigenschaft des B geschützt sein.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist eine nach § 106 Abs. 6 HGB anmeldbare und damit auch eintragungspflichtige Tatsache. Die Eintragung erfolgt in Angelegenheiten des Gesellschafters selbst,

²¹ Z.B. Roth, in: Hopt, HGB, Kommentar, 44. Aufl. 2025, § 106 Rn. 36.

²² So Saam, in: Ebenroth/Boujoung, HGB, Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 137 Rn. 9 ff.

der durch sie entlastet und von einer potentiellen Haftung befreit wird.²³ Das Ausscheiden des B wurde nicht eingetragen und somit auch nicht bekanntgemacht (vgl. § 10 Abs. 1 HGB).

Bearbeitungshinweis: Die Bekanntmachung des Handelsregistereintrags erfolgt seit 1.8.2022 nicht mehr durch separate Veröffentlichung, sondern wird gesetzlich fingiert, sobald die (inzwischen kostenlose) Abrufbarkeit im elektronischen Portal des Handelsregisters (www.handelsregister.de) sichergestellt ist (§ 10 Abs. 1 HGB). Obwohl Eintragung und Bekanntmachung damit in der Regel Hand in Hand gehen, hat der Gesetzgeber an der Differenzierung beider Akte in § 15 HGB festgehalten.

b) Gutgläubigkeit des Dritten

V kann sich als „Dritter“ i.S.d. § 15 Abs. 1 HGB auf das Schweigen des Handelsregisters nur berufen, wenn er nicht auf andere Weise (positive) Kenntnis vom Ausscheiden des B erlangt hatte.

Bearbeitungshinweis: Kennen müssen oder grob fahrlässige Unkenntnis sind angesichts des eindeutigen Wortlauts der Norm unschädlich und daher nicht zu prüfen.

Zeitlich maßgeblich für die Kenntnis bzw. Gutgläubigkeit des Dritten ist bei § 15 Abs. 1 HGB der Moment, in dem „sich der für die Rechte des Dritten bedeutsame Vorgang ereignet“,²⁴ oder konkreter formuliert, der Moment, in dem er im (abstrakten) Vertrauen auf das Handelsregister (rechtsgeschäftlich) disponiert.²⁵ Die einzige hier in Betracht kommende rechtsgeschäftliche Disposition des V ist der Verkauf des Porsche an W am 20.2.2025. Demnach würde es darauf ankommen, ob V damals wusste, dass B nicht mehr Gesellschafter der ABC war. Dem Umstand, dass der Sachverhalt zu diesem Punkt, der im Gesetz als Ausnahme formuliert ist („[...] es sei denn [...]“) und für den B daher beweispflichtig wäre, schweigt, lässt sich entnehmen, dass zugunsten des V von dessen Gutgläubigkeit (i.S.d. § 15 Abs. 1 HGB) ausgegangen werden darf.

3. Zwischenergebnis

Somit erscheinen hinsichtlich der Tatsache des Ausscheidens des B aus der ABC zugunsten des V alle Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 1 HGB erfüllt. Die Konsequenz wäre, dass B dem V sein Ausscheiden nicht „entgegensezten“ kann, d.h., dass er als mithaltender Gesellschafter der ABC behandelt wird.

Bearbeitungshinweis: Alle Bearbeiter, die bis zu diesem Punkt gelangt sind, haben sich anstandslos mit dem (Zwischen-)Ergebnis abgefunden. Bearbeiter, die den Anspruch erheben, das Recht mit Verständnis anzuwenden, sollten jedoch an dieser Stelle prüfen, ob das Ergebnis wirklich sachgerecht ist und ob es dem Zweck des Gesetzes entspricht.

Merkwürdig erscheint hierbei allerdings, dass V nach § 15 Abs. 1 HGB für ein Vertrauen geschützt würde, das keinerlei Einfluss auf seine Entscheidung am 20.2.2025, den Porsche an W zu verkaufen, hatte und gar nicht haben konnte. Zu diesem Zeitpunkt war für ihn nicht vorhersehbar, dass W sein

²³ Merkt, in: Hopt, HGB, Kommentar, 44. Aufl. 2025, § 15 Rn. 6.

²⁴ Gehrlein, in: Ebenroth/Boujoung, HGB, Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 15 Rn. 39.

²⁵ Koch/Harnos, in: Staub, HGB, Großkommentar, Bd. 1, Teilbd. 1, 6. Aufl. 2023, § 15 Rn. 63.

Handelsgeschäft rund zehn Tage später, am 1.3.2025, auf die ABC übertragen würde, deren Gesellschafter B nach dem Handelsregister noch war. Selbst wenn V vor Vertragsschluss zufälligerweise den Handelsregistereintrag der ABC eingesehen und dort einen ordnungsgemäßen Vermerk über das Ausscheiden des B festgestellt hätte, hätte dies seinen Entschluss zum Verkauf des Wagens an W wohl kaum beeinflusst. Ein dermaßen von der realen Schutzbedürftigkeit abgehobener, abstrakter Vertrauensschutz wäre schlicht widersinnig. Es besteht daher Anlass, über die Reichweite der Publizitätswirkung des § 15 Abs. 1 HGB nachzudenken.²⁶

c) Reichweite der Publizitätswirkung: Einschränkung des Vertrauensschutzes

Im Normalfall des § 15 Abs. 1 HGB trifft der Dritte eine Disposition, die er möglicherweise nicht (so) getroffen hätte, wenn ihm die eintragungspflichtige Tatsache bekannt gewesen wäre. Dies ist hier anders, weil V gar nicht mit der Gesellschaft, sondern mit W kontrahiert hat. Wer Gesellschafter der ABC ist, wird ihn und vor allem – entsprechend der abstrakten Sichtweise des Vertrauensschutzes bei § 15 Abs. 1 HGB – auch jeden anderen an seiner Stelle in Zusammenhang mit dem Verkauf des Porsche herzlich wenig interessiert haben, wenn er nicht gerade zufällig damals schon von dem geplanten Verkauf des Betriebs des W an die ABC erfahren haben sollte. Dafür, dass Prokurist X, der möglicherweise selbst gar nicht auf dem Laufenden war, den V beim Verkaufsgespräch darüber informiert hätte, enthält der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Die fehlende Aktualität des Handelsregisters war somit nicht kausal für den Autoverkauf des V, und dies wäre auch bei jedem anderen vernünftigen Dritten an der Stelle des V nicht anders gewesen.

Zwar setzt § 15 Abs. 1 HGB – anders als in Fällen der allgemeinen Rechtsscheinhaftung – keine konkrete Kausalität des Rechtsscheins für das Verhalten des Dritten in dem Sinne voraus,²⁷ dass der Dritte im Vertrauen auf den Registerinhalt gehandelt haben muss.²⁸ Dies lässt sich bereits dem Wortlaut der Vorschrift entnehmen, und es ist dementsprechend allgemeine Meinung. Der Dritte muss das Handelsregister nicht einmal eingesehen oder sich wenigstens Gedanken über den Registerinhalt gemacht haben.²⁹ Vielmehr schützt § 15 Abs. 1 HGB das *abstrakte*, d.h. typisierte, Vertrauen in das Schweigen des Handelsregisters, indem Kenntnisnahme und Kausalität unwiderleglich vermutet werden.³⁰ Um widersinnige Ergebnisse wie im vorliegenden Fall zu vermeiden, ist jedoch teleologisch einschränkend zu verlangen, dass zumindest die abstrakte Möglichkeit bestand, dass der Dritte das Handelsregister eingesehen und sein Handeln an dem Registerinhalt ausgerichtet haben kann (sog.

²⁶ Hierzu Krebs, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 15 Rn. 27.

²⁷ Preuß, in: Oetker, HGB, Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 15 Rn. 7; Wamser, in: Hessler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, HGB § 15 Rn. 5. A.A. Canaris, Handelsrecht, 24. Aufl. 2004, § 5 Rn. 16 ff., der § 15 Abs. 1 HGB als Ausprägung der allgemeinen Rechtsscheinhaftung erachtet und ein konkretes Vertrauen in den Registerinhalt verlangt.

²⁸ Wamser, in: Hessler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, HGB § 15 Rn. 5.

²⁹ Siehe BGH, Urt. v. 1.12.1975 – II ZR 62/75, Rn. 6 (juris): Der „Vertrauensschutz“ setze nicht voraus, dass der Dritte das Handelsregister „tatsächlich eingesehen hat“. Das Gesetz lasse die „ganz allgemein gegebene Möglichkeit, sich anhand des Registers zu informieren, als Grundlage für den [...] Vertrauensschutz genügen“; aus der neueren Rechtsprechung BGH, Urt. v. 9.10.2003 – VII ZR 122/01, Rn. 10 f. (juris): Der durch § 15 Abs. 1 HGB „gewährleistete Vertrauensschutz“ setze nicht voraus, dass der Dritte das Handelsregister „tatsächlich eingesehen“ habe. Jedoch muss sich der Dritte auf den „unrichtigen Eintragsstand wenigstens verlassen haben können“; so auch Krebs, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 15 Rn. 27.

³⁰ So die allgemeine Meinung trotz Unterschieden in der dogmatischen Herleitung, siehe etwa BGH, Urt. v. 9.10.2003 – VII ZR 122/01, Rn. 11 (juris); aus dem Schrifttum Krebs, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 25 Rn. 15, 49.

Reiner/Hermann: „Bezahlen für den Porsche der anderen?“

potentielle Kausalität).³¹ Das Handelsregister schützt nämlich nicht das Vertrauen in den Registerinhalt schlechthin, sondern nur das Vertrauen im Kontext einer konkreten (rechtsgeschäftlichen) Disposition,³² für die es kausal werden könnte.³³

Nach alledem kann sich V infolge teleologischer Reduktion des § 15 Abs. 1 HGB nicht auf den Handelsregistereintrag der ABC und die dort offenbare Gesellschafterstellung des B berufen. B kann folglich geltend machen, dass er nicht mehr Gesellschafter der ABC ist und daher nicht für die Kaufpreisschuld haftet.

III. Gesamtergebnis

V kann von B nicht die Zahlung des Kaufpreises für den Porsche i.H.v. 105.000 € verlangen.

³¹ BGH, Urt. v. 9.10.2003 – VII ZR 122/01, Rn. 11 (juris): „Der Schutz des § 15 Abs. 1 HGB greift nur ein, wenn die Möglichkeit bestand, dass der Dritte sein Handeln auf die Registereintragung einrichtete. Die Anwendung der Vorschrift ist auf Fälle beschränkt, in denen die Kenntnis der einzutragenden Tatsachen für das Verhalten des Dritten und seine durch dieses Verhalten beeinflussten Rechte oder Verbindlichkeiten von Bedeutung sein kann.“

³² Ähnlich Preuß, in: Oetker, HGB, Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 15 Rn. 7, der nicht nur zwischen Unrechts- und Geschäftsverkehr differenziert, sondern abstraktes Vertrauen „nur im Geschäftsverkehr mit dem Unternehmensträger“ anerkennt.

³³ Krebs, in: MüKo-HGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2025, § 15 Rn. 27: „potentielle Kausalität“; Preuß, in: Oetker, HGB, Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 15 Rn. 7; Wamser, in: Hessler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, HGB § 15 Rn. 5.